

# **Satzung des Vereins „Museumsstraße Odenwald-Bergstraße“**

## **§1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Museumsstraße Odenwald-Bergstraße".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen Museumsstraße Odenwald-Bergstraße e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in 6120 Erbach.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein strebt die Schaffung einer Museumsstraße, die durch den Odenwald führt, an. Durch die Erhaltung des ländlichen Kulturgutes, der Formen ländlichen Lebens, Arbeitens und Wohnens soll Verständnis und Aufgeschlossenheit für die kulturelle Bedeutung der Landwirtschaft, des Handwerks und anderer Betriebe für das Gemeinwesen geweckt und gepflegt werden. Die im Rahmen der Museumsstraße erhaltenen oder geschaffenen Einrichtungen, Gebäude und Museen sollen zur Erreichung des Vereinszweckes einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Verein kann alle Maßnahmen durchführen, die diesen Zweck direkt oder indirekt dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (§§ 51 ff. "Steuerbegünstigte Zwecke"). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können werden:
  - Landkreise und
  - Gemeinden.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ab, so kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

## **§ 4**

### ***Beendigung der Mitgliedschaft***

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wo bei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung von der Mitgliederliste soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung, die durch einfache Mehrheit auf Antrag des Vorstandes beschließt aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschluß muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

## **§ 5**

### ***Pachte und Pflichten der Mitglieder***

Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie sollen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die sich daraus errechnende Stimmenanzahl für die Mitgliederversammlung werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

## **§ 6**

### ***Organe***

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Fachbeirat

## **§ 7**

### ***Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Vereinsführung und nimmt die Berichte von Vorstand und Fachbeirat entgegen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

## **§ 8**

### ***Einberufung der Mitgliederversammlung***

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (die in Mitgliederversammlungen gestellt werden) beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d) Erlaß einer Beitragsordnung
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Wahl der Mitglieder von Vereinsorganen soweit sie von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung zu wählenden Mitglieder zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.

## **§ 9**

### ***Vorstand***

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern.
2. Die Landräte der Landkreise oder ihre Stellvertreter, die Vereinsmitglied sind, gehören kraft Amtes dem Vorstand an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
  - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§10**

### ***Fachbeirat***

Der Fachbeirat berät den Vorstand ehrenamtlich in allen fachlich wissenschaftlichen Grundsatzfragen der Museumsstraße

Mitglieder des Fachberats sollen u.a. sein:

- der Direktor des Hess. Landesmuseums in Darmstadt
- Vertreter der Denkmalbeiräte der Mitglieder
- Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege, Wiesbaden
- Mitarbeiter des Hess. Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, Wiesbaden
- Mitarbeiter des Hess. Museumsverbandes e. V.

Die Mitglieder des Fachbeirates können sich vertreten lassen.

Der Vorstand kann weitere Fachleute, insbesondere aus den Bereichen Volkskunde, Architektur und Geschichte in den Fachbeirat berufen.

Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

Der Fachbeirat tritt bei Bedarf zusammen, jedoch min. zweimal pro Jahr. Zu den Sitzungen lädt der Vorstand ein.

## **§ 11**

### ***Geschäftsjahr***

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Kassenwesen**

1. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlung dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden geleistet werden.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das am Sitz des Vereins zuständige Kreisrechnungsprüfungsamt unter Hinzuziehung von zwei, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

## **§14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Sind in dieser Versammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlußfassung über die Auflösung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins 3/4 der anwesenden Mitglieder
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.